

UKuR

Ukraine-Krieg und Recht

Schriftleitung:

Tanja Galander

Silvia Sparfeld

Geschäftsführende Herausgeber:

Tanja Galander

Dr. Lothar Harings

Marian Niestedt

Prof. Dr. Christian Pelz

Dr. Bärbel Sachs

Silvia Sparfeld

Aktuelles

- 177** S. Sparfeld
Russlandsanktionen: Exporte über Drittstaaten könnten bald eingeschränkt werden
- 177** M. Niestedt/K. Altun
Rechtsrahmen für Sanktionen hinsichtlich die Republik Moldau destabilisierender Handlungen
- 178** S. Sparfeld
Sanktionen – was ist erlaubt und was ist verboten?
- 179** M. Niestedt/K. Altun
Inverkehrbringen ukrainischer Agrarerzeugnisse in die EU
- 179** T. Galander
Treuhandverwaltung von Uniper und Fortum Russland
- 180** M. Stopper
Das IOC zwischen Völkerrecht, Menschenrechten und seinem politischen Neutralitätsgebot

Beiträge

- 182** G. Lansky/D. Kocab
Sanctions and ‘The Rule of Law’
- 187** B. Claessens/G. Kreijen
Freezing of voting rights of sanctioned persons:
Dutch case law
- 189** R. Wedde
Stalinismus 2.0 – Regimekritiker Kara-Mursa verurteilt

Rechtsprechung

- 191** VG Koblenz: Änderung russisch klingenden Familiennamens
- 196** OLG Hamburg: Strafbarkeit Verwendung Z-Symbol

5/2023

2. Jahrgang · Seiten 177 bis 204 · 17. Mai 2023

Verlag C.H.BECK München

Die Treuhandverwaltung kann ausdrücklich auch in Bezug auf Aktien und Anteile an russischen Gesellschaften erfolgen.

Treuhandverwalter wird die Föderale Agentur zur Verwaltung staatlichen Vermögens (Rosimuschestvo) sein, wobei der russische Präsident auch einen anderen Verwalter einsetzen kann. Der Treuhandverwalter übt grundsätzlich alle Befugnisse eines Eigentümers über das Treuhandvermögen aus, allerdings darf er keine Verfügungen über das Vermögen tätigen (es also nicht veräußern, in sonstiger Weise übertragen oder belasten, vgl. Art. 209 Punkt 2 ZGB RF). Mithin ist der Ukaz keine Rechtsgrundlage für eine Enteignung. Der Verwalter hat zunächst eine Inventur des Vermögens vorzunehmen und für dessen Erhaltung zu sorgen. Die

Kosten der Treuhandverwaltung werden aus den Nutzungserlösen des betreffenden Vermögens getragen. Die Treuhandverwaltung kann nur durch den russischen Präsidenten wieder aufgehoben werden, der Ukaz enthält keine Fristen für ihre Anordnung.

Mit Ukaz Nr. 302 wurden die Aktien der Fortum Russia B.V. und der Fortum Holding B.V. an der PAO Fortum und der Uniper SE an der PAO Unipro unter Treuhandverwaltung gestellt.

Grundsätzlich ist der Ukaz weit formuliert, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut („als Antwort“), dass er insbesondere als Gegenmaßnahme auf Treuhandverwaltungen und Entzug russischen Vermögens im Westen (z. B. Rosneft) konzipiert ist.

Dr. habil. Martin Stopper*

Das IOC zwischen Völkerrecht, Menschenrechten und seinem politischen Neutralitätsgebot

Vier Tage nach Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, am 28.2.2022, hat das Internationale Olympische Komitee („IOC“) eine Resolution gegen Russland und Weißrussland beschlossen, die seinen Mitgliedsverbänden empfahl, Sportler/-innen mit russischer oder weißrussischer Nationalität von ihren Sportwettbewerben auszuschließen.¹ Die Empfehlung sah zudem vor, dass keine internationalen Sportveranstaltungen in Russland oder Weißrussland stattfinden dürfen. Sachlich gerechtfertigt war diese Empfehlung, aus Sicht des IOC, in Einhaltung seiner Mission, zum Frieden beizutragen – so sieht es das zweite Prinzip der Olympischen Charta vor, dem gegenüber das sechste Prinzip der Charta, das Diskriminierungsverbot von Sportler/-innen aufgrund ihrer Nationalität, in der Gesamtabwägung offensichtlich zurückzutreten hatte.

Seit Kriegsbeginn bis heute hat sich das kriegerische Geschehen verfestigt, zahlreiche Gräueltaten und tausende Tote manifestieren diese Bestandsaufnahme. Geändert hat sich beim IOC dennoch die rechtliche Beurteilung der Empfehlungslage gegenüber seinen Mitgliedsverbänden. Das Exekutivkomitee hat in seiner Sitzung vom 28.2.2023 die Wiederzulassung russischer und weißrussischer Athlet/-innen unter strengen Auflagen empfohlen.² Mit dieser Empfehlung will man die damit einhergehende Diskriminierung russischer und weißrussischer Sportler/-innen aus Sicht des IOC ver-

hältnismäßiger ausgestalten. Die Entscheidung spaltet die IOC-Mitgliedsverbände. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hält das Umschwenken des IOC für falsch.

Das IOC erklärte seinen Sinneswandel unter anderem damit, dass zwei UN-Sonderberichterstatterinnen in einem Schreiben an den IOC-Präsidenten den prinzipiellen Ausschluss russischer und weißrussischer Sportler/-innen nur aufgrund ihrer Nationalität für ungerechtfertigt diskriminierend erachten. Man würde die Schutzmaßnahmen der Integrität des Sports durch das IOC im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen russische und weißrussische Sportler/-innen für gerechtfertigt halten, diese müssten jedoch verhältnismäßig sein.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit hat das IOC eben die Wiederzulassung russischer und weißrussischer Sportler/-innen derart verfügt, dass sie u. a. ohne nationale Bekenntnisse auskommen müssen und sich zur Olympischen Charta bekennen müssen, ein Bekenntnis gegen den Krieg wird ihnen jedoch nicht abverlangt. Es

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Lentze Stopper, Standort Berlin.

1 Abzurufen unter: <https://olympics.com/ioc/news/ioc-eb-recommends-no-participation-of-russian-and-belarusian-athletes-and-officials>

2 Abzurufen unter: https://stillmed.olympics.com/media/Documents/News/2023/03/Participation-for-Individual-Neutral-Athletes-Personnel-with-a-Russian-or-Belarusian-Passport.pdf?_ga=2.180509607.1895331709.1683719957-2057454050.1682951139

fällt jedoch schwer, die russischen und weißrussischen Sportler/-innen nicht mit nationalistischen Bekenntnissen in Zusammenhang zu bringen, wenn das Russische Olympische Komitee, dem sie nach wie vor angehören, zeitgleich bei verschiedenen Anlässen kriegspropagandistische Auftritte zu verantworten hatte, so als sein Präsident zum Beispiel zuletzt erklärte, dass es eine Ehre für jeden russischen Sportler sei, wenn er zum Erfolg des Krieges beitragen kann.

Inwieweit das IOC seine Empfehlung rechtlich herleiten kann oder muss, lässt sich auch an den Regeln zum Schutz von Menschenrechten ablesen. Sportverbände sind als Private zwar nicht unmittelbar an die internationalen Menschenrechtskonventionen gebunden, jedoch sind es die Staaten, unter deren Rechtsordnung die Verbände fallen, woraus sich wiederum eine mittelbare Bindung der Sportverbände an diese Konventionen herleiten lässt. Zudem erklären sich die großen internationalen Sportverbände regelmäßig als gebunden an die „UN-Guiding Principles on Business and Human Rights“.

Wenn man also die Diskriminierung von Sportler/-innen nur aufgrund ihrer Nationalität in Bezug auf den Ukrainekrieg rechtfertigen möchte, muss diese Diskriminierung verhältnismäßig sein, um gerechtfertigt sein zu können. Den Rahmen für eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung gibt hier zutreffend Art. 26 Abs. 2 Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) vor. Nach dieser Vorschrift ist jedenfalls zu prüfen, ob eine Diskriminierung gerechtfertigt sein kann, weil es sachliche und objektive Gründe für diese Diskriminierung gibt und diese Gründe geeignet sind, die legitimen Zwecke dieses Internationalen Pakts zu erreichen.³

Der überragende Zweck des Internationalen Pakts ist der Schutz der Selbstbestimmung der Völker, die das Postulat zum Frieden in sich trägt. Wenn man also über die Verhältnismäßigkeit der Diskriminierung von russischen und weißrussischen Sportler/-innen durch den Ausschluss bei Sportveranstaltungen bestimmen will, ist dabei insbesondere die Würde und die Sicherheit ukrainischer Sportler/-innen angemessen einzubeziehen und über allem auch, inwieweit eine Wiedezulassung russischer und weißrussischer Sportler/-innen einen Beitrag zum Frieden leistet. Man kann jedenfalls wie der DOSB mit guten Gründen zu dem Schluss kommen, dass eine Fortsetzung des Ausschlusses dem Frieden besser dienen kann als eine zu Spannungen führende Atmosphäre bei internationalen Sportveranstaltungen durch eine Wiedezulassung – und dies nicht nur auf Seiten aller teilnehmenden Athlet/-innen, sondern auch auf Seiten der Zuschauer/-innen, die sich immer wieder zu Provokationen hinreißen lassen.

Das Handeln des IOC offenbart jedenfalls, dass seine Empfehlung des Ausschlusses von russischen und weißrussischen Athleten sowie die jetzt erfolgte neue Empfehlung eines ist, nämlich politisch! Das IOC trifft mit seinen Empfehlungen eine politische Entscheidung mit den Mitteln des Rechts, wenn es eine streitbare Verhältnismäßigkeitsentscheidung trifft, die nicht unpolitisch sein kann. Insbesondere dann ist eine Sportgemeinschaft auch eine Völkergemeinschaft, die sich unmissverständlich zu übergeordneten Werten bekennen muss – und auf dieser Ebene ist politische Neutralität ein Paradoxon.

³ Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss General Comment 18 „Non-Discrimination“, dazu ausführlich *Wiater*, Rechtsgutachten im Auftrag des DOSB, ab S. 12, abzurufen unter https://cdn.dosb.de/uploads/DOSB_Gutachten_Wiater_fin.pdf